

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 1. Oktober 2020

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 7. Juli 2015 (Amtsblatt Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 39, Nr. 2/2015, S. 38) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) § 4 wird gestrichen und der bisherige § 5 wird zu § 4.
- b) In § 4 wird ein Komma und das Wort „Prüfungswiederholung“ eingefügt.
- c) Es wird folgender § 5 neu eingefügt: „§ 5 Prüfungsformen“.
- d) § 6 wird wie folgt gefasst: „Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich“.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt im Vollzeitstudium sechs Semester, im Teilzeitstudium zwölf Semester.“

3. § 4 wird gestrichen und der bisherige § 5 wird zu § 4.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Prüfungswiederholung“ angefügt.
- b) Der bisherige Satz 1 wird zu Abs. 1 und in Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Module“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Wird von § 21 Abs. 3 Satz 2 APO Gebrauch gemacht, wird die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins bekanntgegeben.“

5. Es wird folgender § 5 eingefügt:

**„§ 5
Prüfungsformen**

¹Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 4.500 bis 5.000 Wörter. ²Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt 8 Wochen. ³Der Umfang eines Praktikumsberichts beträgt ca. 3.000 Wörter. Der Umfang eines Exkursionsberichts beträgt ca. 3.000 Wörter.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich**

- (1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 70 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. Grundlagen europäischer Kulturgeschichte; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Hausarbeit mit Referat,
2. Selbst- und Fremdwahrnehmung der europäischen Literaturen und Kulturen; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Hausarbeit mit Referat,
3. Einführung in die Literatur- und Kulturwissenschaft für Europastudierende; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
4. Einführung in die Sprachwissenschaft für Europastudierende; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
5. Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 1 und 2: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder Portfolio (Zusammenstellung von Textdokumenten im Umfang von 15 bis 25 Seiten),
6. Einführung in die Kulturwissenschaft; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
7. Ideen, die Europa formten – ausgewählte Entwicklungslinien; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio oder Klausur oder mündliche Prüfung,
8. Social Responsibility in Europe; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Hausarbeit mit Referat,
9. Exkursion, 5 ECTS-Punkte; Anwesenheitspflicht; Modulprüfung: Referat oder Exkursionsbericht (unbenotet),
10. Aus dem Bachelorangebot des Studium.Pro muss ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkte begleitend zum Modul Exkursion nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung absolviert werden,
11. Praktikum; 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet),
12. Das christliche Menschen- und Gottesbild: Theologische Konzepte in Geschichte und Gegenwart; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Hausarbeit (Umfang: 12-15 Seiten; Bearbeitungszeit: 8 Wochen).

- (2) ¹Es sind philologische Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Die im philologischen Wahlpflichtbereich belegbaren

Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 zur Studiengangsbeschreibung „Wahlpflichtkatalog“ aufgelistet.

- (3) Es sind interdisziplinäre Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten aus folgender Auswahl zu absolvieren.
1. a) Europäische Politische Ideen: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit (Umfang: 9-11 Seiten; Bearbeitungszeit: 6 Wochen) oder Klausur oder mündliche Prüfung, oder
b) Europäische Integration (EU-Institutionen): 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Hausarbeit mit Referat
 2. Ein weiteres Wahlpflichtmodul aus der Kunstgeschichte oder der Archäologie oder der Politikwissenschaft ist zu absolvieren. Die im interdisziplinären Bereich belegbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 zur Studiengangsbeschreibung „Wahlpflichtkatalog“ aufgelistet.
- (4) ¹Es sind sprachpraktische Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 ECTS-Punkten zu absolvieren:
1. vier Module zu je 5 ECTS-Punkten in einer der Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch mindestens mit der Eingangsvoraussetzung auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und
 2. vier Module zu je 5 ECTS-Punkten in einer weiteren der unter 1. genannten Sprachen, Russisch oder einer weiteren modernen Fremdsprache ohne eine Eingangsvoraussetzung.
- ²Die im sprachpraktischen Bereich belegbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 zur Studiengangsbeschreibung „Wahlpflichtkatalog“ aufgelistet.
- (5) ¹Es sind Wahlmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Die Wahlmodule können aus Bachelorstudiengängen der KU in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Geschichte, Journalistik, Geographie, Erwachsenenbildung, Europäische Ethnologie oder Musikwissenschaft gewählt werden.
- (6) ¹Weitere Wahlmodule (freie Module) im Umfang von 20 ECTS-Punkten sind zu absolvieren. ²Mindestens 10 ECTS-Punkte sind an einer ausländischen Hochschule zu erwerben. ³Wurden weniger als 20 ECTS-Punkte an einer ausländischen Hochschule erbracht, müssen die fehlenden ECTS-Punkte durch Module aus dem Modulangebot der nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengänge an der KU erbracht werden.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten.“
- b) In Abs. 2 werden die Worte „für die“ durch das Wort „der“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. Juli 2020 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 23. September 2020 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 21. August 2020; Az.: R.3-5e69s(4)-10b/82760.

Eichstätt/Ingolstadt, den 1. Oktober 2020

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 1. Oktober 2020 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2020.